



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 11. Juni 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung

zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die durch ihre sorgeberechtigten Eltern vertretene Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Einsatz eines kindgerechten Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung (im Folgenden auch: Corona-Schnelltest) oder zur Durchführung von entsprechenden Corona-Schnelltests durch geschultes Personal an ihrer Schule.

Die Antragstellerin ist Schülerin an der Grundschule ... in Hamburg und besucht dort die erste Klasse.

Nachdem zunächst nach den Märzferien für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. März 2021 die Möglichkeit bestand, zweimal pro Woche freiwillig an einem Corona-Schnelltest teilzunehmen, wurde mit der 38. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindämmungsVO) die Vorschrift des § 23 Abs. 1 EindämmungsVO unter anderem dahingehend geändert, dass in dem von der für Schule zuständigen Behörde zu erlassenen Muster-Corona-Hygieneplan eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d EindämmungsVO vorgesehen werden könne, sowie dass die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem solchen Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht werden könne (vgl. HmbGVBl. 2021, Nr. 23, S. 174). In der Folge sah die ab dem 6. April 2021 geltende 11. Fassung des Muster-Corona-Hygieneplans für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Muster-Corona-Hygieneplan) der Antragsgegnerin erstmals

eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler vor, die das Präsenzangebot der Schule nutzen wollten. In der aktuellen 15. Fassung des Muster-Corona-Hygieneplans mit Gültigkeit ab dem 31. Mai 2021 heißt es unter Ziffer 1.2 insoweit:

„Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden.“

An der Grundschule der Antragstellerin wurden zunächst von Roche vertriebene Corona-Schnelltests zur Eigenanwendung eingesetzt. Nach deren Verbrauch kommen Schnelltests des Herstellers Hangzhou Laihe Biotech Co., Ltd. zum Einsatz. Konkret handelt es sich um den Test Lyher® Novel Coronavirus (COVID-19) Antigen Test Kit (Colloidal Gold).

Die Antragstellerin hat am 5. Mai 2021 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und einen gleichlautenden Antrag bei der Schule eingereicht, mit dem sie insbesondere den Einsatz kindgerechter Corona-Schnelltests begehrt. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, dass der Einsatz des „Lyher“-Corona-Schnelltests an ihrer Schule nicht angemessen sei. Sie stelle zwar die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Antigen-Selbsttests auf SARS-CoV-2 zum Zweck des Gesundheitsschutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonal und anderen im Schulbetrieb tätigen Personen nicht grundsätzlich in Frage und habe auch kein Problem damit, sich zu testen. Allerdings bestünden mildere Mittel als der Einsatz des „Lyher“-Tests, der ihrer Ansicht nach nicht kindgerecht sei. Dieser sei schon nicht ausreichend im Hinblick auf den Einsatz bei Kindern klinisch getestet worden. Von 411 Probanden seien lediglich zwei Personen unter zehn Jahre alt gewesen. Bezeichnend sei, dass das Testkit in einem auf der Webseite des Herstellers befindlichen Video mit Schutzhandschuhen aufgemacht werde. Der Beipackzettel weise zudem auf verschiedene Vorsichtsmaßnahmen hin. Insbesondere sei nicht geklärt, ob und wie das Wattestäbchen, welches in die Nase eingeführt werden müsse, sterilisiert worden sei. Dies erfolge bei vielen Herstellern mit Ethylenoxid, was hoch krebserregend sei. Nicht bekannt sei ferner, welche Flüssigkeit in den Probenröhrchen enthalten sei. Bei dem zuvor verwendeten Test von Roche habe es sich hierbei laut Medienberichten um eine giftige Substanz gehandelt. Der „Lyher“-Test sei nicht ausdrücklich für die Anwendung durch Kinder in Eigenregie vorgesehen und freigegeben worden. Grundschüler könnten sich oder andere beim Spielen

mit dem (u.U. mit Testflüssigkeit kontaminierten) Wattestäbchen verletzen, die Testflüssigkeit oral einnehmen oder mit dieser um sich spritzen. Die Aufsicht durch schulisches Personal sowie eine vorherige Besprechung mit den Eltern sei zwar sinnvoll, könne Unfälle aber nicht völlig ausschließen. Auch eine von der Antragsgegnerin vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers sei kein Beleg für das Vorliegen eines kindgerechten Tests. Dass die Testung nach den Angaben des Herstellers unter Anleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson und nach Anschauen eines Videos erfolgen solle, zeige vielmehr, dass Kinder den Test auch nach Ansicht des Herstellers nicht sachgerecht anwenden könnten. Als mildere, gleich geeignete Maßnahme stünde der Schule demgegenüber die Testung mit kindgerechten Tests oder die Testung durch geschultes Personal zur Verfügung, wobei der Klassenraum grundsätzlich schon keinen geeigneten Ort für die Durchführung derartiger Tests darstelle. Auch sogenannte Spucktests kämen als mildere Maßnahme in Betracht. Der mit dem Einsatz des „Lyher“-Tests erfolgende Grundrechtseingriff stehe jedenfalls außer Verhältnis zu dem hiermit verfolgten Zweck. Zwar könne der Einsatz von Schnelltests unter Umständen weitere Infektionen mit dem Coronavirus verhindern. Demgegenüber stünden jedoch die mit dem Einsatz des streitgegenständlichen Tests verbundenen Gesundheitsgefahren. Zu berücksichtigen sei in der vorzunehmenden Abwägung darüber hinaus die hohe Fehleranfälligkeit von Corona-Schnelltests.

Soweit die Antragsgegnerin Zweifel an der Bestimmtheit des Antrags äußere, bestünden diese nicht. Ein von ihr begehrt kindgerechter Test sei ein solcher, der keine für Kinder gesundheitsgefährdenden Stoffe beinhalte. Es sei insoweit Aufgabe der Antragsgegnerin zu belegen, dass der derzeit verwendete Test kindgerecht sei und dass von diesem keine Gesundheitsgefahren ausgingen. Sie, die Antragstellerin, könne den Einsatz entsprechender kindgerechter Tests auch im Hinblick auf Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte verlangen, weil durch die verwendeten Tests eine Gefahr für ihre Gesundheit ausgehe, wenn diese die Tests bewusst oder unbewusst falsch verwendeten. Soweit die Antragsgegnerin im Verlauf des Verfahrens Angaben zu den in der Pufferlösung befindlichen Substanzen gemacht habe, werde mit Nichtwissen bestritten, dass diese stimmten.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren dazu zu verpflichten, in Bezug auf die Präsenzbeschulung von ... bei der Durchführung von Schnelltests für Laien nach dem Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg (11. überarbeitete Fassung, gültig ab 6. April 2021 bzw. der jeweils aktuell geltenden Fassung) bei ... und den mit ihr gleichzeitig

unterrichteten Schülerinnen und Schülern und gleichzeitig anwesenden erwachsenen Personen einen in das Ermessen des Gerichts gestellten kindgerechten Schnelltest im Selbsttestverfahren einzusetzen oder nur Tests einzusetzen, die durch geschultes Personal vorgenommen werden und bei denen ausgeschlossen ist, dass die Antragstellerin mit kindergefährdenden Stoffen in Kontakt kommt.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung macht sie geltend, dass der Antrag bereits nicht hinreichend bestimmt sei. Die Auswahl eines Tests werde in das Ermessen des Gerichts gestellt, wobei lediglich das unbestimmte Kriterium „kindgerecht“ genannt werde. Ob es überhaupt kindgerechte Tests gebe, die den – unklaren – Anforderungen der Antragstellerin genügten, sei fraglich. Es werde pauschal und ohne Glaubhaftmachung konkreter Gründe vorgetragen, dass die von ihr eingesetzten Tests nicht kindgerecht seien. Soweit die Antragstellerin den Antrag auch für mit ihr gleichzeitig unterrichtete Schülerinnen und Schüler und gleichzeitig anwesende erwachsene Personen stelle, fehle es an einer Antragsbefugnis. Auch mangle es am Rechtsschutzbedürfnis, da die Antragstellerin die Selbsttests bislang ohne besondere Vorkommnisse durchgeführt habe. Die in der Vergangenheit eingesetzten Test-Kits von Roche enthielten entgegen anderslautender Medienberichte keine giftigen Stoffe. An den Hamburger Schulen kämen nur Schnelltests zum Einsatz, die den hohen gesetzlichen Ansprüchen für Medizinprodukte genügten, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft und zugelassen worden seien und von denen keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgingen. Dies gelte für alle an den Schulen eingesetzten Schnelltests. Die nach Angaben des Vertragspartners in der Pufferlösung enthaltenen Substanzen (Polysorbat 20, Natriumdihydrogenphosphat, Dinatriumhydrogenphosphat) seien unbedenklich. Fälle, in denen Kinder sich oder andere mit dem Wattestäbchen verletzt hätten, seien nicht bekannt. Die Tests fänden unter Aufsicht des schulischen Personals statt. Zudem seien die Eltern gebeten worden, den Testvorgang mit ihren Kindern zu besprechen. Die Eignung der von ihr für Minderjährige eingesetzten Tests ergebe sich darüber hinaus bereits unmittelbar aus § 28b Abs. 3 i.V.m. § 28b Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), da die Tests eine entsprechende Zulassung besäßen. Die im Muster-Corona-Hygieneplan geregelte Testpflicht gehe im Übrigen nicht über die Vorgaben der rechtlich nicht zu beanstandenden Ermächtigungsgrundlage hinaus und sei verhältnismäßig.

Die Antragsgegnerin hat auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, dass für die Teilnahme an schulischen Präsenzangeboten weder die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines durch Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests, der im Zeitpunkt des Beginns des Präsenzangebots nicht länger als 24 Stunden zurückliege, noch die Durchführung eines von der Antragstellerin selbst ausgewählten und ebenfalls nach § 10d EindämmungsVO verkehrsfähigen Corona-Schnelltests akzeptiert werde.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die in der Gerichtsakte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze verwiesen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Das Gericht unterstellt für die Entscheidung im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren die hinreichende Bestimmtheit des Antrags, soweit die Antragstellerin die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Einsatz eines in das Ermessen des Gerichts gestellten kindgerechten Corona-Schnelltests begehrt. Der Begriff „kindgerecht“ ist jedenfalls auslegungsbedürftig, wobei die Antragstellerin darauf hinweist, dass damit ein Test gemeint sein soll, der keine für Kinder gesundheitsgefährdenden Stoffe beinhaltet und von dem keine Gesundheitsgefahren für Kinder ausgehen können.

Jedenfalls ist der Antrag insgesamt unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Verhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in beiden Fällen unter Berücksichtigung von § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO, dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung

dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Das Begehren der Antragstellerin stellt sich jedoch aufgrund der vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zeitlich begrenzten Anordnung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler im Ergebnis als (jedenfalls weitgehende) Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Maßgeblich sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Die Antragstellerin hat nach diesem Maßstab keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Antragstellerin ausdrücklich nicht gegen die Einführung der Testverpflichtung vor der Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht an sich wendet. Vielmehr begehrt sie lediglich den Einsatz eines anderen als des von der Antragsgegnerin bereit gestellten Corona-Schnelltests zur Eigenanwendung bzw. die Vornahme eines solchen Schnelltests durch geschultes Personal.

Der Antragstellerin steht bei allein möglicher und gebotener summarischer Prüfung im Eilverfahren aber weder ein Anspruch auf die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, in Bezug auf ihre Präsenzbeschulung bei ihr und den mit ihr gleichzeitig unterrichteten Schülerinnen und Schülern und gleichzeitig anwesenden erwachsenen Personen einen anderen, in das Ermessen des Gerichts gestellten kindgerechten Corona-Schnelltest im Selbsttestverfahren einzusetzen, noch auf die Durchführung von Corona-Schnelltests durch geschultes Personal an ihrer Schule zu.

1. Ein entsprechender Anspruch folgt zunächst weder aus dem Infektionsschutzgesetz noch aus der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO (i.V.m. dem Muster-Corona-Hygieneplan). Nach § 28b Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 IfSG ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind nach § 28b Abs. 9 Satz 1 IfSG In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Entsprechend sieht auch § 23 EindämmungsVO vor, dass die für Schule zuständige Behörde in einem Musterhygieneplan für Schulen eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d EindämmungsVO vorsehen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig machen kann. § 10d Satz 2 EindämmungsVO bestimmt wiederum, dass die Tests im Sinne der Verordnung auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Abs. 1 MPG erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein müssen. Letzteres ist bei dem von der Antragsgegnerin an der Schule der Antragstellerin eingesetzten Test Lyher® Novel Coronavirus (COVID-19) Antigen Test Kit (Colloidal Gold) unstreitig der Fall (vgl. auch die Tabelle der Antigentests zur Eigenanwendung mit Sonderzulassung durch das BfArM, abrufbar unter: <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:5091835748292::: &tz=2:00>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung).

2. Die Antragstellerin kann einen Anspruch auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Einsatz eines anderen („kindgerechten“) Corona-Schnelltest oder zur Vornahme von Schnelltests durch geschultes Personal auch nicht aus ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herleiten. Denn sie hat nicht glaubhaft gemacht, dass sich für sie aus der Eigenanwendung des derzeit von der Antragsgegnerin an ihrer Schule eingesetzten „Lyher“-Schnelltests eine Gesundheitsgefahr ergibt.

Wie bereits ausgeführt, ist der Test Lyher® Novel Coronavirus (COVID-19) Antigen Test Kit (Colloidal Gold) durch das BfArM zur Eigenanwendung nach § 11 Abs.1 MPG befristet zugelassen worden. Durchgreifende grundsätzliche Zweifel an dem entsprechenden Zulassungsverfahren des BfArM (zu den insoweit von dem BfArM angewendeten Kriterien siehe

näher unter: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Hinweise_zur_Sonderzulassung.html, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung) sind nicht erkennbar und werden auch von der Antragstellerin nicht vorgebracht. Insbesondere hatte der Hersteller im Rahmen seiner Antragstellung auf die grundsätzlich befristete Sonderzulassung nachzuweisen, dass sein Selbsttest die einschlägigen Sicherheits- und Leistungsanforderungen, wie z.B. die jeweils anwendbaren technischen Normen, erfüllt. Auch eine solche Sonderzulassung setzt gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/745 (vorher Art. 3 RiL 93/42/EWG) im Übrigen die Erfüllung der sog. „Grundlegenden Anforderungen“ (vgl. § 7 MPG) voraus, weshalb die Tests so ausgelegt und hergestellt sein müssen, dass ihre Anwendung unter den vorgesehenen Bedingungen und zu den vorgesehenen Zwecken weder den klinischen Zustand und die Sicherheit der Patienten noch die Sicherheit und Gesundheit von Anwendern und Dritten gefährdet. Vor diesem Hintergrund kann auch bei den aufgrund einer Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 MPG zugelassenen Tests davon ausgegangen werden, dass sie keine Gesundheitsgefahr für die Nutzer begründen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.5.2021, OVG 11 S 64/21, juris Rn. 86 m.w.N.).

Potenzielle Gesundheitsgefahren durch die Anwendung des Wattestäbchens oder den Kontakt mit der in den Teströhrchen befindlichen Flüssigkeit werden von der Antragstellerin demgegenüber lediglich ohne weitere Substantiierung behauptet und sind in keiner Weise belegt. Tatsächlich werden die Wattestäbchen, die Bestandteil der Corona-Selbsttests sind, in vielen Fällen mit Ethylenoxid sterilisiert, welches nach dem Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als krebserregend angesehen wird (vgl. <https://gestis.dguv.de/data?name=012000>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung). Im Rahmen des Sterilisationsprozesses wird jedoch sichergestellt, dass das Ethylenoxid wieder aus dem Produkt entfernt wird und dass alle möglichen Rückstände unter den international festgelegten Sicherheitsstandards liegen (vgl. hierzu etwa <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-ethylenoxid-pcr-tests-100.html>, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung). Dafür, dass dies bei dem „Lyher“-Test trotz entsprechender Zulassung durch das BfArM (zu den entsprechenden Anforderungen bereits oben) ggf. anders sein könnte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Hinsichtlich der in den Teströhrchen befindlichen Pufferlösung hat die Antragsgegnerin die darin enthaltenen Stoffe im Verlauf des hiesigen Eilrechtsschutzverfahrens benannt (Polysorbat 20, Natriumdihydrogenphosphat, Dienatriumhydrogenphosphat). Dafür, dass diese Angaben der Antragsgegnerin nicht den Tatsachen entsprechen könnten oder dass die genannten Stoffe in ihrer konkreten Anwendung und insbesondere der in den Testkits enthaltenen geringen Konzentration

(vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschl. v. 29.4.2021, 1 S 1204/21, juris Rn. 180) gesundheitsgefährdend sein könnten, fehlt es bei summarischer Prüfung und vor dem Hintergrund der Zulassung durch das BfArM ebenfalls an Anhaltspunkten. Solche wurden von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen. Aus der von der Antragstellerin angesprochenen Fehlerquote beim Einsatz der Corona-Schnelltests, also der Möglichkeit falsch-positiver oder (ggf. aufgrund des Zeitpunkts der Testung zunächst) falsch-negativer Testergebnisse, folgt im Übrigen ebenfalls keine (unmittelbare) Gesundheitsgefahr durch deren Anwendung. Auch der generelle Nutzen der Selbsttests wird hierdurch nicht in Frage gestellt (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 22.4.2021, 13 B 559/21.NE, juris Rn. 67 ff.).

Nicht ersichtlich ist ferner, dass sich die erfolgte Sonderzulassung durch das BfArM lediglich auf die Anwendung durch Erwachsene oder Jugendliche ab einem bestimmten Alter beziehen könnte. Hiergegen spricht bereits, dass das BfArM ein Merkblatt mit einer Anleitung zum Corona-Selbsttest bei Kindern herausgegeben hat (abrufbar unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medizinprodukte/Anleitung_Corona_Selbsttest_Kinder.html, zuletzt abgerufen am Tag der Entscheidung), in dem es darauf verweist, die in dem Merkblatt vorgestellten Testverfahren seien ungefährlich und harmlos. Ferner wird darin erläutert, welche Besonderheiten bei der Durchführung der Tests bei Kindern (z. B hinsichtlich der Frage, wie weit ein Tupfer in die Nase einzuführen ist) zu beachten sind. Für Testverfahren mittels Abstrichs in der Nase wird dort ausdrücklich hervorgehoben, dass dieser Test auch bei Kleinkindern angewendet werden kann (vgl. hierzu auch OVG Münster, Beschl. v. 28.5.2021, 13 B 695/21.NE, juris Rn. 7 ff.).

Die Kammer teilt schließlich nicht die Sorge der Antragstellerin, dass eine ordnungsgemäße Anwendung des Tests nach Anleitung und unter Aufsicht schulischen Personals nicht gewährleistet ist (vgl. ebenso OVG Münster, Beschl. v. 22.4.2021, 13 B 559/21.NE, juris Rn. 72 ff.; Beschl. v. 28.5.2021, 13 B 695/21.NE, juris Rn. 6). Das Beibringen neuer Kompetenzen und das Beobachten bzw. Überprüfen, ob diese neu erworbenen Kompetenzen richtig angewendet werden, gehört zu den Kernkompetenzen und -aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern. Es ist nicht erkennbar und nicht substantiiert vorgetragen, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht dazu in der Lage sein sollten, den Schülerinnen und Schülern die richtige Anwendung von Corona-Selbsttests zu vermitteln (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 22.4.2021, 13 B 559/21.NE, juris Rn. 72). Soweit der Hersteller des „Lyher“-Tests nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Unbedenklichkeitsbescheinigung empfiehlt, dass erwachsene Aufsichtspersonen, welche die Testung anleiten, im Vorwege das Video zur Durch-

führung des Tests anschauen, die Gebrauchsanweisung kennen und selber mit der Testdurchführung vertraut sind, folgt hieraus – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – nicht, dass der Hersteller selbst den Test für die Eigenanwendung durch Kinder für ungeeignet hält. Dass insbesondere Kinder im Grundschulalter (jedenfalls zunächst) eine Anleitung bei der Durchführung des Tests benötigen und sich die anleitende Person selbst vorab mit dem Test vertraut machen sollte, ist selbstverständlich. Ein Mindestalter für die Anwender besteht nach den Herstellerangaben hingegen nicht. Es ist auch nicht vorgesehen, dass der Test durch medizinisches Personal durchzuführen oder die Anwendung des Tests durch dieses zu überwachen ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 22.4.2021, 13 B 559/21.NE, juris Rn. 73).

Die von der Antragstellerin darüber hinaus vorgetragene (lediglich abstrakte) Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Bestandteilen des Tests durch Schülerinnen und Schüler im Einzelfall – wie sie letztlich bei jedem Alltagsgegenstand besteht und nie völlig ausgeschlossen werden kann – ist ebenfalls nicht geeignet, einen Anordnungsanspruch zu begründen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der Umgang mit den Selbsttests aufgrund der regelmäßigen Durchführung des Testverfahrens mittlerweile zur Routine geworden ist. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen steht es der Antragstellerin im Übrigen frei, insbesondere bei befürchteten Gesundheitsgefahren aufgrund der in ihrer Schule durchgeführten Selbsttests, alternativ einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Tests vorzulegen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG und in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei aufgrund der anzunehmenden Vorwegnahme der Hauptsache von einer Reduzierung des Streitwerts im Eilverfahren abgesehen wird.

...

...

...